

zuschließen und sofort an die mit der Führung der Stammtrolle beauftragte Behörde (§. 5) einzureichen.

2) In diese Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17. Lebensjahr vollenden, mithin z. B. in die am 15. Januar 1869 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1852 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

Ausnahmsweise sind in die am 15. Januar 1868 abzuschließenden Geburtslisten auch alle in dem betreffenden Primathsbezirk in den Kalenderjahren 1848, 1849 und 1850 geborenen Personen männlichen Geschlechts, nach Jahrgängen getrennt, einzutragen.

3) Regelmäßig sind auch die bis zum Tage der Einreichung der Geburtslisten vorgekommenen Sterbefälle der in denselben benannten Personen in der dafür bestimmten Spalte zu bemerken, soweit dies auf Grund der amtlichen Sterberegister geschehen kann.

4) Die Geistlichen sind außerdem verbunden, auf Verlangen den mit dem Erfas. geschäfte beauftragten Behörden und den sonst betheiligten Personen, besonders zur Berichtigung der Militairlisten dienende Geburts- und Todtenschein unentgeltlich auszustellen.

5) Die mit Führung der Stammtrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und rechtzeitig Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Consens ausgewandert, oder anderwärts ortdangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittlungen, sowie das Bekanntwerden von Ausländern, welche auf das künftige Militairverhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte wohnhaften jungen Leute im Alter vom 17. bis zum 20. Lebensjahre von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu bemerken.

6) Die Prinzen des Fürstl. Hauses sind weder in die Geburtslisten, noch in eine der übrigen auf das Erfasswesen Bezug habenden Listen einzutragen.

§. 4.

Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neu anziehender Personen erteilen, haben alle im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den diesseitigen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, resp. mit ihren im diesseitigen Unterthanen-Verbande stehenden Eltern vom Auslande